

<b>Zeitschrift:</b>	Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
<b>Band:</b>	11 (1919)
<b>Heft:</b>	4
 <b>Artikel:</b>	Zur Achtstundenbewegung
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-351012">https://doi.org/10.5169/seals-351012</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 07.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Gewerkschaftliche Rundschau

für die Schweiz

Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

Abonnement jährlich 3 Fr.  
Für das Ausland Portozuschlag  
Postabonnement 20 Cts. mehr

Redaktion: Sekretariat des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Kapellenstrasse 8, Bern  
Telephon 3168 00000000 Postscheckkonto N° III 1366  
Erscheint monatlich

Druck und Administration: o  
Unionsdruckerei Bern  
o Kapellenstrasse 6 0000

## INHALT:

1. Schweizerischer Gewerkschaftsbund. Ausserordentlicher Gewerkschaftskongress . . . . .	Seite 25	Seite 29
2. Zur Achtstundenbewegung . . . . .	25	30
3. Aus der Unfallpraxis . . . . .	26	30
4. Aus schweizerischen Verbänden . . . . .	28	31
5. Ausland . . . . .	29	
6. Notizen . . . . .	30	
7. Schweizerische Volksfürsorge . . . . .	30	
8. Die Jahresrechnung 1918 . . . . .	31	
9. Adressen des Schweiz. Gewerkschaftsbundes . . . . .	34	

## Schweizerischer Gewerkschaftsbund

### Ausserordentlicher

## Schweizerischer Gewerkschaftskongress

Samstag den 12. und Sonntag den 13. April 1919

im Konzertsaal Olten-Hammer.

Beginn Samstag den 12. April, nachmittags 3 Uhr.

### Traktanden:

1. Begrüssung.
2. Bestellung des Tagesbureaus und der Mandat-prüfungskommission.
3. Der Achtstundentag in der Schweiz.
4. Die Internationale Gewerkschaftskonferenz.
5. Die Arbeitslosenfrage.
6. Die Uebergangswirtschaft.

Die hier zu behandelnden Fragen sind solche, zu denen jede Gewerkschaftsorganisation ohne weiteres Stellung nehmen kann, da sie in den letzten Monaten die öffentliche Meinung beherrscht haben. Es wird sich im wesentlichen darum handeln, dass durch den Kongress einheitliche Richtlinien gezogen und insoweit es den Achtstundentag betrifft, Beschlüsse über die weiter zu beobachtende Taktik gefasst werden.

Wir bitten die Organisationen um umgehende Angaben über die abzuordnenden Delegierten, damit die nötigen Weisungen in bezug auf Quartierbeschaffung gegeben werden können.

**Bundeskomitee  
des Schweiz. Gewerkschaftsbundes.**

## Zur Achtstundenbewegung.

Die Auffassungen über die Legitimität der internationalen sozialistischen Konferenz in Bern und die Urteile über die von ihr geleistete Arbeit mögen auseinandergehen. Dagegen wird die Tätigkeit der Gewerkschaftskonferenz als bedeutsam auch von solchen Genossen anerkannt, die sonst gern die kritische Sonde anlegen. Schon die Tatsache, dass die Teilnehmer von Leeds im Jahre 1916 und von Bern im Jahre 1917 sich zusammenfanden und über die Hauptpunkte sich leicht verständigten, muss gewürdigt werden. Im Vordergrund stand das gewerkschaftliche Friedensprogramm mit dem Achtstundentag. Wenn es auf den ersten Blick auch scheinen möchte, dass es nicht schwer halten sollte, die Arbeiter in Frankreich, England, der Schweiz, Italien, Deutschland, den skandinavischen Ländern auf ein gemeinsames Programm zu einigen, so vergisst man doch zu leicht die Verschiedenheit der wirtschaftlichen Verhältnisse, der Bedürfnisse und des Temperaments wie der allgemeinen politischen Situation.

Gerade diesen Umständen ist es ja zuzuschreiben, dass vor dem Kriege und auch während des Krieges ernsthafte Versuche für die Aufstellung eines internationalen Arbeiterschutzprogramms nicht unternommen worden sind.

Es muss aber auch vor der Illusion gewarnt werden, als genüge die Aufstellung des Programms und dessen Zustellung an die Friedenskonferenz in Paris, um seine Annahme sicherzustellen. So ist es nicht. Der Verlauf der Pariser Verhandlungen im allgemeinen zeigt, dass von den Leuten, die dort beisammensitzen, das Heil der Welt nicht ausgehen wird. Gerade so wie man Länder verschachert, das Selbstbestimmungsrecht der Völker mit Füssen tritt, Millionen von Menschen dem Hunger, ja dem Hungertod preisgibt, wird man auch über das ganze schöne Programm zur Tagesordnung übergehen, wenn die Arbeiterschaft sich der Friedenskonferenz als Bittstellerin naht, um aus den Händen der Herren der Welt ihr Schicksal in Demut entgegenzunehmen.

Ohne Kampf kein Sieg! Das muss sich der Gewerkschafter vor allem einprägen. Das muss vor allem aber auch denen zum Bewusstsein gebracht werden, die, wie die Anhänger der Christlichen, besondere internationale Konferenzen abhalten, dabei im wesentlichen unser Programm wohl kopieren, bei denen man aber nicht ohne weiteres den Willen voraussetzen darf, für die Verwirklichung dieses Programms auch mit allen Mitteln einzustehen.

Es liess sich bisher schon eines feststellen. Die Unternehmer haben ihre alte Taktik noch nicht aufgegeben. Allen durchschlagenden Argumenten gegenüber, die für die sofortige Einführung des Achtstundentages sprechen, warten sie mit denselben alten Ladenhütern auf wie vor 20 Jahren. Trotzdem das revolutionäre Deutschland, Russland, Oesterreich, Ungarn, Böhmen bereits Achtstundentaggesetze eingeführt haben, die Eisenbahner in Amerika und England acht Stunden arbeiten, in den Staatswerkstätten einer Anzahl von Ländern der Achtstundentag längst besteht, in verschiedenen nord- und südamerikanischen Ländern und in Australien Achtstundentaggesetze bestehen, die Industriearbeiter in England und in Italien den Achtstundentag zum Teil schon erobert haben, zum Teil in der letzten Phase des Kampfes stehen, will man in der Schweiz immer noch auf die «internationale» Regelung warten. Es scheint geradezu, als warte man mit Schmerzen auf einen Beschluss des Friedenskongresses in der stillen Hoffnung, der Kongress werde gar nicht so weit kommen, oder die Beratungen darüber werden Jahr und Tag dauern. Vielleicht auch, dass sich die Herren Industriellen in der Schweiz «freiwillig» zur Einführung des Achtstundentages entschliessen, wenn aus Honolulu oder aus dem Lande der Hottentotten Berichte über die gesetzliche Festlegung des Achtstundentages in diesen «Kulturländern» einlaufen.

Wenn wir zum Ueberfluss darauf hinweisen, dass in einer Reihe von grossen Gemeindebetrieben in der Schweiz und in einer Anzahl von Privatbetrieben der Achtstundentag besteht, in einer Reihe von Gewerben sich die Arbeitszeit der 48stundenwoche stark genähert hat, so darf gesagt werden, die Lösung dieser Frage ist heute für die Schweiz ganz allgemein spruchreif. Dieser Auffassung war offenbar die Zürcher Regierung samt dem Kantonsrat, als sie den Gesetzentwurf für die 48stundenwoche zur Beratung stellten.

Noch ein anderes Moment spielt aber hier mit. Ganz abgesehen von den zwingenden Gründen, die für die Forderung sprechen, haben wir heute *auch internationale Pflichten*. Der Kampf um den Achtstundentag ist in einer Reihe von Ländern bereits im Sinne der Annahme entschieden. Heute verlangt man von der Arbeiterschaft der Schweiz, dass auch sie sich ihrer Pflicht gegen die Internationale bewusst sei, dass sie nicht nur ernte, wo andere gesät haben, sondern dass sie selber ihre ganze Kraft einsetze, um dem Achtstundentag auch für die Schweiz Geltung zu verschaffen. Nur so werden wir es erreichen, dass auch die Bundesbehörden ohne Hintertanden für die internationale Sanktionierung eintreten werden.

Es gilt also, unverzüglich an die Arbeit zu gehen. Bereits finden im ganzen Land Massenversammlungen der Gewerkschaften statt, die unzweideutig den Willen der Arbeiterschaft dokumentieren, dass nunmehr der Kampf um die 48stundenwoche auch in der Schweiz in das akute Stadium getreten ist.

Die Unterhandlungen, die mit einer Konferenz zwischen Vertretern der Gewerkschaftsverbände und der Unternehmerverbände Anfang März begonnen haben und wobei vereinbart wurde, dass die Berufsorganisationen mit den betreffenden Unternehmerverbänden in Verbindung treten sollen, müssen bis Ende März zum Abschluss gebracht werden.

Ueber das Ergebnis wird eine weitere Konferenz Bericht entgegennehmen. Mitte April tritt der schweizerische Gewerkschaftskongress zusammen, der dann wahrscheinlich Beschlüsse von grosser Tragweite fassen wird.

Die schweizerische Arbeiterschaft hofft heute noch, dass das Unternehmertum und die Behörden die Zeichen der Zeit verstehen und sich in das fügen, was nicht

mehr aufzuhalten ist. Wird sie in dieser Hoffnung getäuscht, so werden auch unserm Lande schwere Wirtschaftskämpfe nicht erspart bleiben. Die Arbeiterschaft ist entschlossen, ihre ganze Kraft für die Erringung der 48stundenwoche einzusetzen und alle Opfer auf sich zu nehmen, die ein Kampf von ihr fordert.



## Aus der Unfallpraxis. Urteile der Versicherungsgerichte.

1. Ein Jüngling trat seine Lehrstelle an. Gleich am ersten Tag hatte er das Missgeschick, mit einer Maschine unliebsame Bekanntschaft zu machen. Die Folge war mehrwöchige Arbeitsunfähigkeit. Ein Lehrvertrag war noch nicht abgeschlossen, hingegen der Lehrling bei voller Verpflegung im Hause des Lehrmeisters untergebracht. Der Lehrmeister fand nun, nachdem der Unfall schon am ersten Tag passierte, es sei besser, der Lehrling begebe sich nach Hause in die elterliche Pflege.

Die zuständige Kreisagentur und mit ihr auch die Direktion waren der Auffassung, ein eigentliches Lehrverhältnis liege da noch nicht vor, und der Lehrjunge habe keinen Lohn. Dass er zu Hause während der Unfallzeit verpflegt werden musste, anerkannten sie wohl, nicht aber, dass laut Dienstvertrag Art. 344 die Verpflegung im Hause des Dienstherrn einen Teil des Lohnes darstelle bzw. als solcher zu verrechnen sei, wenn der Meister nicht dafür aufzukommen will. Also entgegen dem klaren Wortlaut des Gesetzes wollte die Versicherung die Vergütung der Verpflegung ablehnen. Dazu gab sie folgende Begründung: Kost und Logis eines Lehrlings beim Meister ist keine Vergütung für geleistete Arbeit. Selbst aber, wenn das angenommen würde, so müsste die Klage abgewiesen werden, weil der Lehrling die Verpflegung bei den Eltern und nicht beim Meister genommen habe, somit erstere schon nach Art. 271 und 272 des Z.G.B. dafür aufzukommen haben. Wenn der Kläger beim Meister verpflegt worden wäre, dann hätte allerdings nur dieser ein Anrecht auf die 80 Prozent der Verpflegungskosten, sofern nebstdem ein Lohnanspruch bestanden hätte bzw. der Lehrvertrag auch wirklich schon bestanden hätte.

Das kantonale Versicherungsgericht Zürich stellte sich nicht auf den Boden der Versicherungsanstalt, sondern vertrat in vollem Umfange unsern Standpunkt und erklärt folgendes, nachdem es den Lehrvertrag als provisorisch abgeschlossen annimmt:

Verunfallt ein Lehrling, so hat die Versicherung nach Art. 74 des K.U.V.G. vom dritten Tag nach dem Unfall 80 Prozent des infolge der Unfallkrankheit entgehenden Lohnes zu vergüten, und da die freie Verköstigung als Lohn aufgefasst werden muss, hat sie genau gleich dafür aufzukommen wie für den Barlohn. Ganz unbegreiflich ist die Auffassung der Versicherungsanstalt, dass der Anspruch deswegen nicht bestehe, weil der Kläger sich nicht beim Meister verpflegen liess, sondern bei seinen Eltern, die nach dem Zivilgesetzbuch unterhaltungspflichtig seien. Dass diese Auffassung unrichtig ist, bedarf keiner weiteren Begründung.

Demnach wurde die Versicherungsanstalt kostenpflichtig zu 80 Prozent der Verpflegungskosten verurteilt.

2. Ein Metallarbeiter hatte einen Unfall erlitten. Dieser Unfall wurde von der Versicherungsanstalt anstandslos anerkannt. Nach zirka fünfwöchiger Ar-